

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 38/91

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Pfalz,
Neustadt, Maximilianstraße 22,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1),

Prozeßbevollmächtigte:,

2) Beschwerdekommision (Ersatzkassen) der Kassenärztlichen Vereinigung Pfalz,
Neustadt, Maximilianstraße 22.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1992 durch den Vorsitzenden Richter F u n k, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und S t e e g e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. O t t m e r s und Dr. M e r z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1990 aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 23. November 1988 abgeändert.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 12. November 1987 verurteilt, bezüglich des Arzneikostenregresses für das erste Quartal 1983 über den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) gegen den Bescheid der Prüfungskommission vom 27. Juli 1984 (Beschuß vom 9. Mai 1984) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Festsetzung eines Arzneikostenregresses für das erste Quartal 1983.

Der Beigeladene zu 1), der als Internist an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligt ist, überschritt mit seinen Verordnungskosten den Durchschnitt seiner Fachgruppe bei den Mitgliedern und Familienangehörigen (ohne Rentner) in den Quartalen IV/1981 um 57 %, II/1982 um 61 %, III/1982 um 57 %, IV/1982 um 41 %, I/1983 um 49 %, II/1983 um 51 % und III/1983 um 50 %. Die deshalb auf Antrag des klagenden Ersatzkassenverbandes von der Prüfungskommission der Beklagten mit Bescheid vom 9. Mai 1984 verhängten Arzneikostenregresse wurden im Widerspruchsverfahren teilweise herabgesetzt und für die Quartale IV/1982 und I/1983 ganz aufgehoben. Die Beschwerdekommision ging im Widerspruchsbescheid vom 12. November 1987 davon aus, daß ein den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit begründendes offensichtliches Mißverhältnis erst bei einer Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um mindestens 50 % anzunehmen sei, die in den beiden zuletzt genannten Quartalen nicht erreicht werde.

Die Klage, mit der der Kläger die Aufrechterhaltung der zuvor für die Quartale IV/1981, IV/1982, I/1983, II/1983 und III/1983 beschlossenen Regreßmaßnahmen begehrte, hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 23. November 1988 abgewiesen. Die dagegen zunächst umfassend eingelegte Berufung hat der Kläger im weiteren Verlauf auf Ansprüche für das Quartal I/1983 beschränkt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 20. Dezember 1990 als unzulässig verworfen. Das Rechtsmittel sei nach § 144 Abs 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, weil nur noch Arzneikosten für einen Zeitraum von drei Monaten im Streit seien. Für die erst nachträglich vorgenommene Beschränkung des Berufungsantrags gebe es keinen sachlichen Grund; der Kläger müsse sich deshalb bei der Zulässigkeitsprüfung so behandeln lassen, als ob die Berufung von vornherein nur in dem eingeschränkten Umfang eingelegt worden wäre.

Mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 144 Abs 1 SGG. Beim Arzneikostenregreß richte sich die Statthaftigkeit der Berufung nicht nach § 144, sondern nach § 149 SGG. Da der dort genannte Beschwerdewert von 1.000,- DM überschritten werde, sei das Rechtsmittel zulässig gewesen. In der Sache hätte die Berufung Erfolg haben müssen. Aus der Begründung des Widerspruchsbescheides ergebe sich nicht, weshalb die Beklagte bei einer Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um 51 % ein offensichtliches



Mißverhältnis annehme, bei einer Überschreitung um 49 % dagegen nicht. Der den Prüfungseinrichtungen von der Rechtsprechung zugebilligte Beurteilungsspielraum erlaube keine derart starre Grenzziehung, daß bei Unterschreitung der gesetzten Grenze um nur einen Prozentpunkt trotz ansteigender Überschreitung in den Folgequartalen ohne Begründung eine Unwirtschaftlichkeit der Verordnungsweise verneint und von Regreßmaßnahmen abgesehen werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1990 aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 23. November 1988 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 12. November 1987 zu verurteilen, bezüglich des Arzneikostenregresses für das erste Quartal 1983 über den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) gegen den Bescheid der Prüfungskommission vom 27. Juli 1984 (Beschuß vom 9. Mai 1984) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1990 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte und der Beigeladene zu 1) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 2) hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Der Senat hat - anders als das LSG - in der Besetzung mit zwei Kassenärzten als ehrenamtlichen Richtern entschieden, weil Streitigkeiten, welche die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Ersatzkassenbereich für Quartale vor dem 1. Januar 1989 betreffen, den "Angelegenheiten der Kassenärzte" iS des § 12 Abs 3 Satz 2 SGG zuzuordnen sind (vgl dazu im einzelnen BSGE 70, 246, 249 f = SozR 3-2500 § 106 Nr 10). Die unvorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts bildet zwar gemäß § 202 SGG iVm § 551 Nr 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) einen absoluten Revisionsgrund. Sie gehört aber nicht zu den von Amts wegen zu beachtenden Fehlern, die das Verfahren als Ganzes unzulässig machen oder dem angefochtenen Urteil die Fähigkeit nehmen, Grundlage eines auf die Sache eingehenden Revisionsurteils zu sein (BSGE aaO S 250



mwN). Da eine Besetzungsrüge von keinem der Beteiligten erhoben worden ist, bleibt deshalb der angesprochene Verfahrensmangel im vorliegenden Fall ohne prozessuale Konsequenzen.

Dessen ungeachtet muß das vorinstanzliche Urteil aufgehoben werden, weil das LSG die Berufung des Klägers zu Unrecht als unzulässig verworfen hat. Seine Auffassung, bei einem auf ein einzelnes Quartal beschränkten Arzneikostenregreß sei die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 2 SGG ausgeschlossen, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Regelung des § 144 Abs 1 SGG erfaßt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nur die gegen einen Träger öffentlicher Verwaltung gerichteten Leistungsansprüche, nicht dagegen umgekehrt auch Ansprüche der Verwaltung gegen den Bürger (BSGE 11, 102, 107 = SozR Nr 16 zu § 144 SGG; SozR 1500 § 144 Nr 21 und Nr 26, jeweils mwN). Soweit das LSG eine Parallele zum Berufungsausschluß bei Honorarstreitigkeiten zieht, übersieht es, daß es im Unterschied dazu beim Arzneikostenregreß nicht um die Regelung eines dem Arzt gegen die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) zustehenden Leistungsanspruchs, sondern um die Festsetzung eines gegen den Arzt gerichteten Schadenersatzanspruchs der Krankenkasse geht. Auf derartige Sachverhalte aber ist § 144 Abs 1 SGG nicht anwendbar (ebenso mit eingehender Begründung BSG SozR 1500 § 144 Nr 21). Das bedeutet allerdings nicht, daß die Berufung unbeschränkt zulässig wäre. Der erkennende Senat hat bereits mit Urteil vom 24. Oktober 1984 (BSGE 57, 195, 196 ff = SozR 1500 § 149 Nr 7) entschieden, daß die Verpflichtung zum Ersatz des den Krankenkassen durch eine unwirtschaftliche Verordnungsweise verursachten Schadens der Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßig erhaltener Leistungen iS des § 149 SGG gleichzusetzen und deshalb eine analoge Anwendung dieser Vorschrift geboten ist. An dieser Rechtsprechung hält er fest.

§ 149 SGG schließt im vorliegenden Fall die Berufung nicht aus. Mit seinem Rechtsmittel wollte der Kläger erreichen, daß die Aufhebung des Regresses für das erste Quartal 1983 rückgängig gemacht und die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet werde. Nachdem sich der für dieses Quartal ursprünglich festgesetzte Regreßbetrag auf 4.172,45 DM belaufen hatte, kann das Berufungsbegehren mangels anderer Anhaltspunkte nur dahin verstanden werden, daß der Kläger eine erneute Festsetzung in dieser Höhe erreichen wollte. Welcher Schadensbetrag nach Meinung der Beklagten vernünftigerweise in Betracht gekommen wäre, ist demgegenüber unerheblich, solange der gestellte Antrag nicht erkennbar willkürlich ist. Da dafür nichts ersichtlich ist, war der maßgebende Beschwerdewert von 1.000,-- DM überschritten und die Berufung zulässig.

Obwohl das LSG zu Unrecht ein Prozeßurteil erlassen hat, bedarf es keiner Zurückverweisung, weil die dem Berufungsurteil zu entnehmenden Tatsachenfeststellungen für eine Entscheidung über den erhobenen Anspruch ausreichen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 170 Nr 4). Die Berufung des Klägers hätte Erfolg haben müssen. Der



angefochtene Bescheid ist in dem noch streitigen Teil rechtswidrig und kann deshalb entgegen der Auffassung des SG insoweit keinen Bestand haben.

Nach § 17 des hier noch maßgebenden Arzt/Ersatzkassen-Vertrages vom 20. Juli 1963 (EKV-Ärzte aF) entscheiden die Prüfungskommission und - im Widerspruchsverfahren - die Beschwerdekommision darüber, ob die Arzneiverordnungsweise eines Vertragsarztes nach den Regeln der ärztlichen Kunst dem Maß des Notwendigen und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entspricht. Tut sie dies nicht, haben sie festzulegen, in welcher Höhe der Vertragsarzt den Vertragskassen Schadenersatz zu leisten hat (§ 17 Nr 4 EKV-Ärzte aF). Wird die Ordnungsweise, wie in der Praxis üblich, mit der Methode des statistischen Fallkostenvergleichs geprüft, so ist der Beweis der Unwirtschaftlichkeit erbracht, wenn die Verordnungskosten des Arztes in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den durchschnittlichen Verordnungskosten seiner Fachkollegen stehen, diese also in einem Ausmaß überschreiten, bei dem sich der Mehraufwand regelmäßig nicht mehr durch Unterschiede in der Praxisstruktur und den Behandlungsnotwendigkeiten erklären läßt.

Die Beschwerdekommision hat ihre Entscheidung, für das erste Quartal 1983 keinen Regreß festzusetzen, damit begründet, daß ein die Unwirtschaftlichkeit der Ordnungsweise beweisendes offensichtliches Mißverhältnis erst bei einer Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts um mindestens 50 % angenommen werden könne, der Beigeladene zu 1) den Arzneikostendurchschnitt seiner Fachgruppe im Überprüfungszeitraum aber lediglich um knapp 49 % überschritten habe. Das SG hat insoweit auf den Beurteilungsspielraum der Prüfungsgremien verwiesen; daß auch eine andere Entscheidung vertretbar gewesen wäre, mache den Bescheid nicht rechtswidrig. Vordergründig hat es sich damit im Rahmen der Grundsätze gehalten, die das BSG für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entwickelt hat. Dazu gehört, daß den fachkundig besetzten Prüfungseinrichtungen bei der Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und in Sonderheit bei der Festlegung des Grenzwertes für das offensichtliche Mißverhältnis ein Beurteilungsspielraum zugebilligt wird. Halten sich ihre diesbezüglichen Entscheidungen innerhalb der durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Wirtschaftlichkeit abstrakt bestimmten Grenzen, so sind sie von den Gerichten zu akzeptieren und dürfen nicht durch eine eigene Beurteilung ersetzt werden. Hiervon ausgehend hat es der erkennende Senat wiederholt als vertretbar bezeichnet, wenn die Prüforgane in Fällen, in denen auf gesicherte Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann und keine Besonderheiten ersichtlich sind, die Grenze zum offensichtlichen Mißverhältnis ohne weitere Begründung bei einer Überschreitung des Vergleichsgruppendurchschnitts um 50 % bzw bei einem Wert zwischen 40 und 60 % ziehen (so zB SozR 2200 § 368n Nr 31 S 100, Nr 38 S 125, BSGE 62, 24, 30 = SozR aaO Nr 48 S 162). Von dieser Grenze kann grundsätzlich auch bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der



Arzneiverordnungsweise ausgegangen werden (Urteil des Senats vom 1. Oktober 1990 - 6 RKa 32/89 - in USK 90102).

Etwas anderes gilt jedoch, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine vom Regelfall abweichende Beurteilung nahelegen. Der Beurteilungsspielraum darf nicht zu schematischen Festlegungen genutzt werden, die den Verhältnissen des konkreten Falles ersichtlich nicht gerecht werden. Er ist verletzt, wenn die Verwaltungsbehörde wesentliche entscheidungserhebliche Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt. Ein solcher Gesichtspunkt war hier die Tatsache, daß der Beigeladene nicht nur isoliert in einem Quartal, sondern über einen Zeitraum von zwei Jahren den Vergleichsgruppendurchschnitt in jedem Quartal auffällig und mit Ausnahme der Quartale IV/1982 und I/1983 in einer Größenordnung zwischen 50 und 60 % überschritten hatte. Bei einer derartigen Konstellation ist es sachwidrig, wenn die Prüforgane das längerfristige Verordnungsverhalten des Arztes außer Betracht lassen und sich für jeden einzelnen Prüfungszeitraum an einer starren Prozentgrenze in der Weise orientieren, daß bei einer Überschreitung der Grenze um weniger als einen Prozentpunkt in einem Quartal (II/1983) ein offensichtliches Mißverhältnis angenommen, bei einer Unterschreitung um einen Prozentpunkt im unmittelbar vorausgehenden Quartal (I/1983) ein solches aber verneint wird. Geringfügige Veränderungen dieser Art von Quartal zu Quartal können auf Zufälligkeiten beruhen und vermögen, zumal wenn es sich nur um vorübergehende Schwankungen ohne Tendenz zu einer dauerhaften Verringerung des Arzneiaufwandes handelt, eine unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen. Umgekehrt kann, wie der Senat entschieden hat, eine bei isolierter Betrachtung in ihrem Beweiswert nicht eindeutige Überschreitung des Vergleichsgruppendurchschnitts ohne weiteres als Ausdruck eines offensichtlichen Mißverhältnisses gewertet werden, wenn sie nicht nur vereinzelt auftritt, sondern sich in das Bild einer über längere Zeit im wesentlichen gleichartigen unwirtschaftlichen Verschreibungspraxis einfügt (BSGE 46, 136, 140 = SozR 2200 § 368n Nr 14 S 47).

Unabhängig davon kann in einem solchen Fall Veranlassung bestehen, den Grenzwert für das offensichtliche Mißverhältnis von vornherein niedriger anzusetzen als bei gelegentlichen Auffälligkeiten in Einzelquartalen. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Aussagewert einer statistischen Abweichung mit der Zahl der in die Vergleichsbetrachtung einbezogenen Quartale erhöht. Die Höhe der Verordnungskosten wird zum einen durch längerfristig wirksame Praxisumstände, wie die diagnostische und therapeutische Ausrichtung, das Leistungsspektrum und die Zusammensetzung der Patientenschaft, zum anderen durch zufällige, vom Arzt nicht zu beeinflussende Faktoren, zB eine vorübergehende Häufung schwerer oder besonders therapieaufwendiger Krankheitsfälle, bestimmt. Letztere können auch bei wirtschaftlichem Verhalten kurzzeitig eine erhebliche Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts bewirken, so daß bei der Festlegung des offensichtlichen Mißverhältnisses ein größerer Toleranzbereich



vorgesehen werden muß. Treten dagegen in einer Praxis, die keine wesentlichen Besonderheiten aufweist, über einen langen Zeitraum konstant hohe Abweichungen auf, so ist eine zufällige Verursachung praktisch ausgeschlossen. Dann aber kann es je nach Lage des Einzelfalles angezeigt sein, eine unwirtschaftliche Verordnungsweise auch schon bei niedrigeren Überschreitungsgrenzwerten als bewiesen anzusehen.

Da die Beschwerdekommision der Beklagten die angeführten entscheidungserheblichen Umstände nicht berücksichtigt und damit ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat, waren das erstinstanzliche Urteil und der streitbefangene Bescheid abzuändern. Die Beklagte wird nunmehr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats über den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) gegen den von der Prüfungskommission für das erste Quartal 1983 festgesetzten Regreß erneut zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)